
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 18

Duisburg/Essen, den 27.02.2020

Seite 69

Nr. 21

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnungen für das Studienfach Kunst in den Bachelorstudiengängen mit den Lehramtsoptionen

- Grundschulen
- Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
 - Gymnasien und Gesamtschulen
 - Berufskollegs

an der Universität Duisburg-Essen
vom 22. Februar 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fachprüfungsordnung für das Studienfach Kunst im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen an der Universität Duisburg-Essen vom 01.02.2012 (Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 75 / Nr. 11), zuletzt geändert durch Berichtigungsordnung vom 14.02.2019 (VBl. Jg. 17, 2019 S. 63 / Nr. 19), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 8 ein neuer Paragraph 8a mit der Bezeichnung „Übergangsbestimmungen“ eingefügt.
2. In § 6 werden die Sätze 1, 3, 4 und 5 gestrichen. Der bisherige Satz 2 wird zum neuen Satz 1.
3. Nach § 8 wird ein neuer „§ 8a Übergangsbestimmungen“ mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2019/2020 für das Studienfach Kunst im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

(2) Für Studierende, die sich erstmalig im Wintersemester 2019/2020 zu den Modulprüfungen in den Modulen C, D, Berufsfeldpraktikum und F anmelden, entfallen die Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Modulprüfungen.“

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile Modul C, Spalte Zulassungsvoraussetzungen wird der Wortlaut „Modul A“ ersetzt durch das Wort „keine“.
- b) In der Zeile Modul D, Spalte Zulassungsvoraussetzungen wird der Wortlaut „Modul B“ ersetzt durch das Wort „keine“.
- c) In der Zeile Modul Berufsfeldpraktikum, Spalte Zulassungsvoraussetzungen wird der Wortlaut „Modul A“ ersetzt durch das Wort „keine“.
- d) In der Zeile Modul F, Spalte Zulassungsvoraussetzungen wird der Wortlaut „Modul C“ ersetzt durch das Wort „keine“.

Artikel II

Die Fachprüfungsordnung für das Studienfach Kunst im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen vom 01.02.2012 (Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 81 / Nr. 12), zuletzt geändert durch die dritte Änderungsordnung vom 22.12.2016 (VBl. Jg. 14, 2016 S. 1123 / Nr. 204), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 8 ein neuer Paragraph 8a mit der Bezeichnung „Übergangsbestimmungen“ eingefügt.
2. In § 6 werden die Sätze 1, 3, 4 und 5 gestrichen. Der bisherige Satz 2 wird zum neuen Satz 1.
3. Nach § 8 wird ein neuer § 8a Übergangsbestimmungen mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2019/2020 für das Studienfach Kunst im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

(2) Für Studierende, die sich erstmalig im Wintersemester 2019/2020 zu den Modulprüfungen in den Modulen D, E, Berufsfeldpraktikum, G und H anmelden, entfallen die Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Modulprüfungen.“

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile Modul D, Spalte Zulassungsvoraussetzungen wird der Wortlaut „Modul B“ ersetzt durch das Wort „keine“.
- b) In der Zeile Modul E, Spalte Zulassungsvoraussetzungen wird der Wortlaut „Modul A“ ersetzt durch das Wort „keine“.
- c) In der Zeile Modul Berufsfeldpraktikum, Spalte Zulassungsvoraussetzungen wird der Wortlaut „Modul A“ ersetzt durch das Wort „keine“.
- d) In der Zeile Modul G, Spalte Zulassungsvoraussetzungen wird der Wortlaut „Modul D“ ersetzt durch das Wort „keine“.
- e) In der Zeile Modul H, Spalte Zulassungsvoraussetzungen wird der Wortlaut „Modul E“ ersetzt durch das Wort „keine“.

Artikel III

Die Fachprüfungsordnung für das Studienfach Kunst im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen vom 01.02.2012 (Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 89 / Nr. 13), zuletzt geändert durch die dritte Änderungsordnung vom 22.12.2016 (VBl. Jg. 14, 2016 S. 1133 / Nr. 206), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 8 ein neuer Paragraph 8a mit der Bezeichnung „Übergangsbestimmungen“ eingefügt.
2. In § 6 werden die Sätze 1, 2, 4 und 5 gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird zum neuen Satz 1.
3. Nach § 8 wird ein neuer § 8a Übergangsbestimmungen mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2019/2020 für das Studienfach Kunst im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.“

(2) Für Studierende, die sich erstmalig im Wintersemester 2019/2020 zu den Modulprüfungen in den Modulen E, F, G, Berufsfeldpraktikum und H anmelden, entfallen die Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Modulprüfungen.“

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile Modul E, Spalte Zulassungsvoraussetzungen wird der Wortlaut „Modul B“ ersetzt durch das Wort „keine“.
- b) In der Zeile Modul F, Spalte Zulassungsvoraussetzungen wird der Wortlaut „Modul A“ ersetzt durch das Wort „keine“.

c) In der Zeile Modul G, Spalte Zulassungsvoraussetzungen wird der Wortlaut „Modul E“ ersetzt durch das Wort „keine“.

d) In der Zeile Modul Berufsfeldpraktikum, Spalte Zulassungsvoraussetzungen wird der Wortlaut „Modul A“ ersetzt durch das Wort „keine“.

e) In der Zeile Modul H, Spalte Zulassungsvoraussetzungen wird der Wortlaut „Modul F“ ersetzt durch das Wort „keine“.

Artikel IV

Die Fachprüfungsordnung für das Studienfach Kunst im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen vom 01.02.2012 (Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 97 / Nr. 14), zuletzt geändert durch Berichtigungsordnung vom 15.02.2017 (VBl. Jg. 15, 2017 S. 109 / Nr. 19), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 8 ein neuer Paragraph 8a mit der Bezeichnung „Übergangsbestimmungen“ eingefügt.
2. In § 6 werden die Sätze 1, 2, 4 und 5 gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird zum neuen Satz 1.
3. Nach § 8 wird ein neuer § 8a Übergangsbestimmungen mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2019/2020 für das Studienfach Kunst im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.“

(2) Für Studierende, die sich erstmalig im Wintersemester 2019/2020 zu den Modulprüfungen in den Modulen E, F, G, Berufsfeldpraktikum und H anmelden, entfallen die Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Modulprüfungen.“

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile Modul E, Spalte Zulassungsvoraussetzungen wird der Wortlaut „Modul B“ ersetzt durch das Wort „keine“.
- b) In der Zeile Modul F, Spalte Zulassungsvoraussetzungen wird der Wortlaut „Modul A“ ersetzt durch das Wort „keine“.
- c) In der Zeile Modul G, Spalte Zulassungsvoraussetzungen wird der Wortlaut „Modul E“ ersetzt durch das Wort „keine“.
- d) In der Zeile Modul Berufsfeldpraktikum, Spalte Zulassungsvoraussetzungen wird der Wortlaut „Modul A“ ersetzt durch das Wort „keine“.
- e) In der Zeile Modul H, Spalte Zulassungsvoraussetzungen wird der Wortlaut „Modul F“ ersetzt durch das Wort „keine“.

Artikel V

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Dekans der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 06.02.2020.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 22. Februar 2020

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

